

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Satzung
zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren,
Parkscheinautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn
(Parkgebührenordnung)
(Siebte Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung

I

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt vom 20. Dezember 2005, 13.02.2007, 16.09.2008, 23. März 2010, 15.03.2016, 19.03.2019 und des Haupt- und Personalausschusses der Stadt Iserlohn im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW am 21.04.2020 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Sept. 1991 (GV. NW. S. 365/SGV. NW. 92) und § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 1994 (GV. NW. S. 1115).

Artikel 1

§ 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Es besteht eine einheitliche Gebührenpflicht von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Gebühr von 0,30 € für die erste angefangene halbe Stunde und 0,40 € für jede weitere halbe Stunde gilt für folgende öffentliche Wege und Plätze im Bereich des Stadt Iserlohn.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Gebühr von 0,70 Euro je angefangene halbe Stunde gilt für folgende öffentliche Wege und Plätze im Bereich des Stadt Iserlohn.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Marktplatz / Am Nolten beträgt 0,30 € für eine halbe Stunde.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2022 in Kraft, die Umsetzung erfolgt mit Aufstellung der neuen Parkscheinautomaten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 08.02.2022

Joithe
Bürgermeister